

# Umweltbezogene Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 12 „Kindertagesstätte“ mit 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehr“

1. LBEG
2. Landkreis Lüneburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
4. Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5. Naturschutzbund Deutschland
6. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

## **LBEG, 27.03.2019**

Aus Sicht des **Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Aus der Bodenfunktionserfüllung leitet sich letztendlich die Schutzwürdigkeit der Böden ab.

Schutzwürdige Böden sind solche, deren natürliche Funktionen und Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die beispielsweise besonders gut die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen erfüllt.

Eine Hilfestellung zur Methodik der zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung bietet der GeoBerichte 26 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) „Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“

([http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten\\_daten\\_publicationen/publikationen/geo\\_oberichte/geoberichte\\_26/geoberichte-26-119670.html](http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten_daten_publicationen/publikationen/geo_oberichte/geoberichte_26/geoberichte-26-119670.html)).

Aus der Gegenüberstellung der Bodenfunktionen und den Bodeneigenschaften ergeben sich schlussendlich die Empfindlichkeiten der betroffenen Böden gegenüber den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren, die ebenfalls zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten sind. Dazu gehören Empfindlichkeiten gegenüber:

- Verdichtung und Strukturschäden,
- Erosion,
- Schadstoffeinträgen,
- Versiegelung,
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes und
- der Einbringung von Fremdmaterial.

Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.

Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ ([http://www.labo-deutschland.de/documents/umwelt-pruefung\\_494.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/umwelt-pruefung_494.pdf)).

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Such-räumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf

konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen

Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

## Landkreis Lüneburg, 29.03.2019

Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genannte Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

### Anregungen

#### **Bauleitplanung**

Die Begründung führt auf S. 5f aus, dass die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche in Verbindung mit einer GRZ von 0,3 angemessen sei, um dort eine Kindertagesstätte zu errichten und Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Erweiterungsmöglichkeiten wird von mir begrüßt, da so bei einer möglichen zukünftigen Erweiterung der Kindertagesstätte keine Änderung des B-Plans nötig werden wird. Ich empfehle jedoch, darzulegen, woraus sich die Einschätzung ergibt, dass die Festsetzungen ausreichend Raum bieten, und den Flächenbedarf für den geplanten Kindergarten mit Erweiterungspotenzialen ins Verhältnis zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur GRZ zu setzen.

Redaktionell weise ich darauf hin, dass § 22 BauNVO die Bauweise regelt. Da hier keine Bauweise festgesetzt wird, empfehle ich aus Gründen der Klarheit, diese Rechtsgrundlage zum Punkt „3. Baugrenzen“ der Planzeichenerklärung zu streichen.

#### **Brandschutz**

Nach dem „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

#### **Bodendenkmalpflege**

Der folgende Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen werden:

Es wird auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Die an die geplante Kita angrenzende Kompensationsfläche ist zur Kita hin abzugrenzen (z. B. Zaun), um eine Nutzung als Spiel- und Freifläche zu verhindern.

Beschreibung der Umweltbelange, Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung inklusive Biotoptypenkartierung und Kompensationsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Auseinandersetzung mit Artenschutzbelangen werden erst noch eingereicht. Der Bebauungsplan Nr. 11 wird hier ebenfalls betrachtet. Eine Stellungnahme zu diesen Belangen bleibt daher dem weiteren Verfahren vorbehalten.

## **Wasserwirtschaft**

Gemäß der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung sind die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite längs der angrenzenden Gewässer von baulichen Anlagen, Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freizuhalten. Der Streifen ist im Bebauungsplan festzusetzen und zu sichern.

Im Bebauungsplan ist aufzunehmen, dass das gesammelte Oberflächenwasser über Mulden versickert wird. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des gesammelten Oberflächenwassers zu beantragen und nachzuweisen.

## **Straßenverkehr**

Folgendes ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zu den Kita-Planungen zu sagen:

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie groß die Kita werden soll (wie viele Gruppen bzw. wie viele Kinder). Die Größe der Einrichtung hat dann ja Einfluss auf die Anzahl der Stellplätze (für Personal und Eltern). Der geplante Standort der Parkplätze ist auch nicht dargestellt.

In der Begründung steht, dass die Straßenverkehrsfläche auch eine öffentlich nutzbare Stellplatzanlage umfassen soll und eine Umfahrt. Und dass über die Straßenverkehrsfläche weitere Stellplätze auf der Fläche für den Gemeinbedarf "Kita" erschlossen werden können.

Also, einmal Parkplätze auf der Straßenverkehrsfläche -> für wen? wo? wie viele?

Und noch mal Parkplätze auf der Gemeinbedarfsfläche -> für wen? wo? wie viele?

Umfahrt -> Wo? (Wofür? Wendeplatz für Müllfahrzeuge? ...?)

Soweit es die Planungen der Parkplätze für die Eltern betrifft, verweise ich auf die Ausführungen der PI Lüneburg, denen ich mich anschließe. Da hier auf freier Fläche vollkommen neu geplant werden kann, sollte die Chance genutzt werden, die Bring- und Holverkehre durch bauliche Maßnahmen zu regeln. Dazu zwei Beispiele aus dem LK Uelzen:

Oetzen - Kita-Zufahrt (kleine Kita):





Wrestedt - Kita-Zufahrt (große Kita):





Die Straßenverkehrsfläche dürfte von der Einmündung L219 bis zur Grenze des Geltungsbereiches ca. 180 m lang sein (wenn ich nicht total falsch gemessen habe). Hier sollte auch überlegt werden, wie die Straße gestaltet werden soll, um im Bereich des Kita-Geländes ggfs. geschwindigkeitsreduzierende Effekte zu erzielen, der Bereich am Feuerwehrhaus bleibt davon ausgenommen.

Die Straßenverkehrsfläche soll 11,50 m breit werden. In welcher Breite soll die Fahrbahn ausgebaut werden?

Gibt es Planungen für die Fußgänger? Zu bedenken sind Eltern, die ihre Kinder zu Fuß zur Kita bringen und vor allem auch Ausflüge der Kita-Kinder.

Gibt es Planungen für den Radverkehr? Auch hier ist an Eltern zu denken, die ihre Kinder mit dem Rad bringen und abholen. Und diese Kinder werden nicht nur im Fahrradsitz sitzen, sondern selber mit ihrem Lauf-/Fahrrad zur Kita fahren.

Grundsätzlich spricht aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nichts gegen die Planungen, sie sind leider nur noch nicht besonders konkret.

### **Hinweise**

#### **Bauleitplanung**

Gegen den Vorentwurf bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Redaktionell weise ich darauf hin, dass § 22 BauNVO die Bauweise regelt. Da hier keine Bauweise festgesetzt wird, empfehle ich aus Gründen der Klarheit, diese Rechtsgrundlage zum Punkt „3. Baugrenzen“ der Planzeichenerklärung zu streichen.

#### **Bauordnung**

Über die Festlegung der eingeschossigen Bauweise wird nicht die Höhe des Gebäudes geregelt. Hierfür müssten zusätzlich Trauf- oder Firsthöhe festgelegt werden.

Ferner wird kein Höhenbezug des Gebäudes zur Straße definiert, d. h., Aufschüttungen/ Abgrabungen wären möglich.

#### **Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind mir derzeit nicht bekannt.



## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 11.03.2019**

den mit Schreiben/Mail vom 25.02.2019 übersandten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht in Bezug auf Bundes- und Landesstraßen geprüft. Zum Inhalt bestehen diesbezüglich soweit keine Bedenken.

Das Plangebiet liegt ca. 40-80 m südlich der Landesstraße ‚L 219‘ (Abs. 10 / Stat. 230 (Str.-km 0,473)) außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Erschließung ist über die seinerzeit (im Zuge des Feuerwehrneubaus) neu erstellte Gemeindestraße ‚Zum roten Hahn‘, mit Anschluss an die ‚L 219‘, soweit gesichert.

Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚L 219‘) erforderlich werden.

Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

## **Deutsche Bahn AG DB Immobilien, 18.03.2019**

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die OB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: OB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, [zrwd@deutschebahn.com](mailto:zrwd@deutschebahn.com)

### **Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes:**

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass für den Bereich Hohnstorf/Elbe ein Bestandsstreckenausbau geplant ist.

Das Plangebiet liegt mitten in dem vom Streckenausbau des Großprojektes „ABS Lübeck-Schwerin / Büchen- Lüneburg“ betroffenen Korridor (siehe Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030: <http://www.bvwp-projekte.de/schiene/2-036-V01/2-036-V01.html>)

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses der Satzung und Beteiligung bei späteren Bauantragsverfahren.

# Naturschutzbund Deutschland, 24.03.2019

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt	
Grundlage	1
Kompensation	2
Konzept erstellen	2
Geschützte Landschaftsbestandteile	2
§ 29 BNatSchG beachten.	2
Oberflächenentwässerung	3
Versickerungsfähigkeit sicherstellen	3
Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers	3
Gründe für Beeinträchtigung klären	3
Straßen- und Außenbeleuchtung	4
Nur warm-weißes LED-Licht verwenden	4

## Grundlage

Die Gemeinde Hohnstorf plant, auf einer Fläche von etwa 1 ha eine Kindertagesstätte südlich des Feuerwehrgeländes zu errichten. Dabei wird die für das Feuerwehrgelände vorgesehene Kompensationsfläche entwidmet.

## Kompensation

### KONZEPT ERSTELLEN

"Es ist sowohl ein Ausgleich für die mit der geplanten Kita verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, als auch ein Ausgleich für die bisherige, nun entfallende Ausgleichsfläche für die nördlich angrenzende Feuerwehr erforderlich." <sup>1</sup>

→Der NABU bittet, ein **Konzept** für eine möglichst **hochwertige externe Ausgleichsfläche** auf dem Flächenpool der Gemeinde zu erstellen, die die geeignet ist, die zahlreichen Defizite in der Natur zu verringern.

Abhängig von der Feuchte bzw. Trockenheit des Standortes bieten sich verschiedene Gebüsche und Hecken, vor allem Wallhecken, an, denen Drachenfels die Wertstufen V oder IV zuordnet. Infrage kommen auch diverse Magerrasenflächen und Nasswiesen, ebenfalls Wertstufen V/IV.

## Geschützte Landschaftsbestandteile

### § 29 BNATSchG BEACHTEN

Am westlichen Rand der Planfläche befinden sich gemäß § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Der NABU empfiehlt, deren Schutz und Entwicklung im Entwurf festzuschreiben.

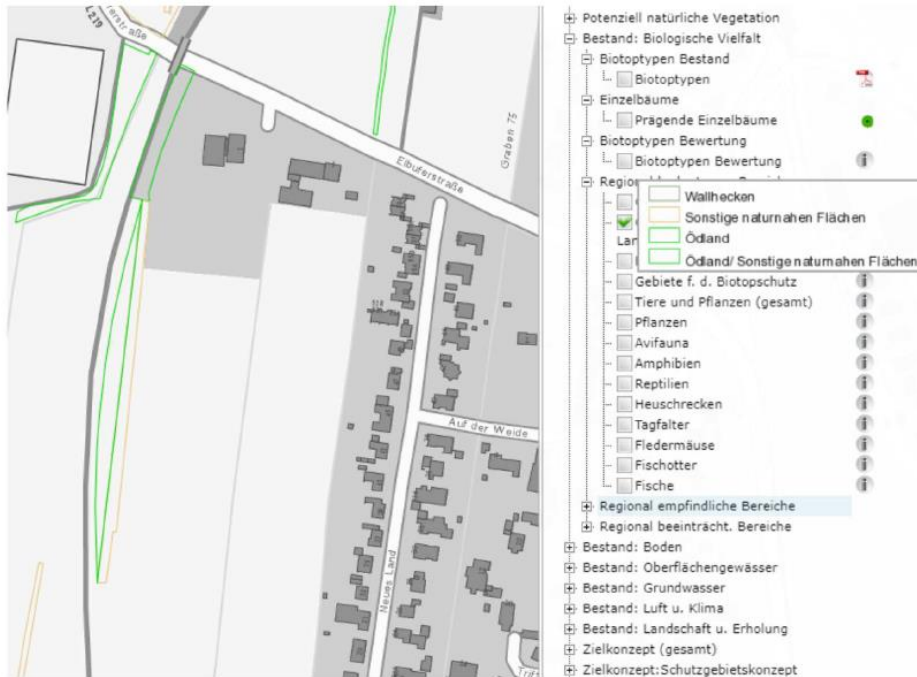


Schaubild 1: Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg

## Oberflächenentwässerung

### VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT SICHERSTELLEN

Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

→ Um die abzuführende Niederschlagsmenge im Plangebiet zu reduzieren, hält es der NABU für notwendig, für **weniger belastete Verkehrsflächen** (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), **die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag<sup>2</sup> (z.B. haufwerksporiges Pflaster oder Dränpflaster) mit einem Abflussbeiwert  $\Psi \leq 0,4$  textlich vorzuschreiben**, um diese Ziele zu erreichen:

- Regenwasser versickert an Ort und Stelle
- Reduzierung des Regenwasserabflusses
- Verstärkung der Grundwasserneubildung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

→ Für **Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten) Sollte ein Abflussbeiwert  $\Psi \leq 0,7$**  festgesetzt werden, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist und was die **wasseraufnehmende Fläche deutlich vergrößert**.

Die ortsnahen Versickerung des Oberflächenwassers der Gärten, Straßen und Wege kann aber besser erreicht werden, wenn

→ zusätzliche **Versickerungsmulden**

geschaffen werden, die unkontrolliertes Abfließen des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenfällen verhindern.

## Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers

### GRÜNDE FÜR BEEINTRÄCHTIGUNG KLÄREN



Schaubild 2: Landschaftsrahmenplan des LK Lüneburg

Auf der Planfläche ist laut Landschaftsrahmenplan **das oberflächennahe Grundwasser beeinträchtigt**.

Nicht klar wird, ob es sich um unzureichenden Eintrag durch Versickerung oder um Verschmutzung durch vorherige landwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Wir bitten, diesen **Punkt im Entwurf zu behandeln**.

### Straßen- und Außenbeleuchtung

#### NUR WARM-WEISSES LED-LICHT VERWENDEN

Im Entwurf müssen Festsetzungen zur Straßenbeleuchtung erfolgen, die heutzutage im Regelfall mit LED-Beleuchtung realisiert wird. Leider werden häufig zu „weiße“ Lampen gewählt, was aus Gründen des Insektenschutzes nicht der Fall sein sollte. Der NABU weist darauf hin, dass

→zum Schutz der Insekten **nur warm-weißes LED-Licht**, d.h. mit einer **Farbtemperatur von weniger als 3000 K**, verwendet werden darf. Außerdem sollte **das Licht so abgeschirmt werden**, dass es nicht sehr zur Seite abstrahlt.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis<sup>3</sup>, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

1 Gemeinde Hohnstorf- B-Plan Nr. 12 „Kindertagesstätte“, Vorentwurf, S. 7

2 a) <http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf>  
b) <https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/>

3 **§ 214 BauGB** Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. ...
2. die **Vorschriften** über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ...** verletzt worden sind;

## LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 26.02.2019

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

### **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**

Betreff: Hohnstorf - Hohnstorf, Elbuferstraße

Antragsteller: Gemeinde Hohnstorf

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

### **Empfehlung: Luftbildauswertung**

#### **Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

#### **Hinweis :**

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

Anlage: Ergebniskarte

